

**Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen
im schleswig-holsteinischen Vertragsnaturschutz
(Vertragsnaturschutz Richtlinie – VNS-RL)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
vom 28.12.2022, AZ: V 507_708_4333/2023

1. Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1.1 Der Vertragsnaturschutz ist eine landesspezifische, auf den Naturschutz ausgerichtete Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM). Ziel des Vertragsnaturschutzes sind insbesondere die Umsetzung des Netzes Natura 2000 durch angepasste Bewirtschaftung zur Förderung von Arten und Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie die Erfüllung EU-rechtlicher und nationaler Artenschutz-Verpflichtungen (vgl. auch § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein (Biodiversität: Kurs Natur 2030). Durch die Ausgleichszahlungen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe und Landbewirtschaftler auf freiwilliger Basis zu naturschützenden Landnutzungsformen, die über die Anforderungen der Konditionalitäten (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungseinschränkungen hinausgehen, motiviert werden. Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von

Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten infolge von Verpflichtungen.

1.1.2 Um die Ziele des Vertragsnaturschutzes zu erreichen, schließt das Land Schleswig-Holstein unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Schleswig-Holstein öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz ab. Es werden verschiedene Vertragsmuster zur Bewirtschaftung in bestimmten Gebietskulissen angeboten.

1.1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (nachfolgend Landgesellschaft genannt), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Unions- und nationalen Bestimmungen. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landgesellschaft, gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und

- den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2015 sowie der Verordnung (EU) N. 1307/2013 (GAP-StrategieplanVO),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAOKondG)
 - Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung)
 - GAP-Strategieplans 2023- 2027 für die Bundesrepublik Deutschland, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategie-plan.html>
 - Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 549),
 - Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021, GVOBl. S. 1498, ber. 2022, S. 136
 - Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)

- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert am 02.02.2022, GVOBl. S. 91
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1; im Folgenden: „Agrarrahmen“),
- und dieser Richtlinie

2. Gegenstand der Zuwendung

Auf Grundlage dieser Richtlinie können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden:

2.1 Zuwendungsschwerpunkt Grünland zur Verbesserung des Klimaschutzes (EL-0101-02 Extensive Grünlandbewirtschaftung GAP-Strategieplan)

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren und Nutzungsbeschränkungen werden extensive Grünlandstandorte erhalten und damit deren CO₂-Speicherfunktion gesichert.

In diesem Zuwendungsschwerpunkt werden die Vertragsmuster

- Weidewirtschaft Moor (2.1.1)
- Grünlandwirtschaft Moor (2.1.2)

angeboten.

Allgemeine Auflagen, die für Vertragsmuster 2.1.1 und 2.1.2 gelten:

- Mindestgröße 1 Hektar (Ausnahmen sind bei Flächen mit besonderem Naturschutzinteresse möglich);
- Vorgabe der Tierart sowie Umrechnungsschlüssel für alternativ zulässige Tierarten (Je Rind können ersatzweise 3 Schafböcke/Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.)
- kein Absenken des Wasserstandes
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten

Die wesentlichen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes der verschiedenen Vertragsmuster 2.1.1 und 2.1.2 sind folgende:

2.1.1 Weidewirtschaft Moor

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine mineralische Düngung der Flächen
- keine organische Düngung in der Zeit vom 01. April. bis 20. Juni;
 - alternativ: generelles Düngungsverbot
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. April bis 20. Juni
- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland, spätestens bis zum 01. September eines Jahres
 - Mähweide: Mahd ab 21. Juni; gegebenenfalls mehrere Schnitte oder Nachweide mit maximal 4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder bis 15. Juli; ab dem 16. Juli bis 31. Oktober ist eine

Nachweide ohne RGV-Begrenzung möglich;
Auftrieb von Pferden frühestens ab 16. Juli; ab
01. November bis 31. März Winterbeweidung mit
Schafen ohne RGV-Begrenzung möglich

▪ alternativ:

- Standweide: ab 01. April Auftrieb von bis zu 4
RG) pro Hektar, höchstens 4 Rinder; ab 16. Juli
bis 31. Oktober ohne RGV-Begrenzung, Auftrieb
von Pferden frühestens ab 16. Juli; ab 01.
November bis 31. März Winterbeweidung mit
Schafen ohne RGV-Begrenzung möglich;
Pflegemahd ab 21. Juni

2.1.2 Grünlandwirtschaft Moor

- Einbeziehung von mindestens 90 % der
Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region
- Nutzung als Grünland
- Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen, die
über eine Vereinbarung mit dem zuständigen
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
geschlossen wurde
- verpflichtende Teilnahme am „Gemeinschaftlichen
Wiesenvogelschutz“ (unter Einhaltung der damit
verbundenen **zusätzlichen** Bewirtschaftungsauflagen)
- verpflichtende Angabe der Vertragsvariante (Mähweide
oder Standweide) bei Vertragsbeginn für jede
Einzelfläche verbindlich für die Vertragslaufzeit
- Einteilung in unterschiedliche Kategorien
(Vertragsvarianten) von Flächen (grüne, gelbe und
rote Flächen)

Für grüne Flächen gilt:

- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- und Ampfer-Bekämpfung zulässig (Zustimmung der Landgesellschaft erforderlich).
- Mähweide: ein- bis mehrmalige Mahd mit Nachweide; ohne Vorgaben zu Schnittzeitpunkten und Tierzahl pro Hektar
 - alternativ:
- Standweide: Verzicht auf Schnittnutzung, jedoch ohne Vorgaben zu Weidezeiträumen und Tierzahl pro Hektar; Pflegeschnitt ab 21. Juni zulässig

Für gelbe Flächen gilt:

- Keine mineralische Düngung der Flächen
 - Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- und Ampfer-Bekämpfung zulässig (Zustimmung der Landgesellschaft erforderlich)
- Mähweide: Mahd ab 21. Juni, gegebenenfalls mehrere Schnitte oder Nachweide mit maximal 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16. Juli bis 15. Dezember Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung möglich; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli; ab 16. Dezember bis 31. März Winterbeweidung mit Schafen ohne RGV-Begrenzung möglich
- alternativ:
- Standweide: ab 01. April Auftrieb von maximal 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16. Juli bis 15. Dezember Rinderweide ohne RGV-Begrenzung möglich; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli; 16. Dezember bis 31. März Winterbeweidung mit Schafen ohne RGV-Begrenzung möglich; Pflegemahd ab 21. Juni zulässig

Für rote Flächen gilt:

- keine mineralische Düngung der Flächen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- temporärer Wassereinstau (Ziel: mindestens 10 % Wasserfläche im Frühjahr) durch Grüppenaufweitung, neue Senken etc.
- kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 21.03. bis 20.06.
- Mähweide: Mahd ab 21. Juni, danach Nachweide mit maximal 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16. Juli bis 15. Dezember Nachweide ohne RGV-Begrenzung möglich
 - alternativ:
- Standweide: ab 01. April Auftrieb von maximal 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16. Juli bis 15. Dezember Rinderweide ohne RGV-Begrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli; 16. Dezember bis 31. März Schafhaltung ohne RGV-Begrenzung möglich; Pflegemahd ab 21. Juni zulässig

2.2 Zuwendungsschwerpunkt Grünland zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0105-01 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung, EL-0105-02 Naturschutzorientierte Beweidung GAP-Strategieplan)

Um die Biodiversität zu erhalten und zu steigern werden durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren und Nutzungsbeschränkungen extensive Grünlandstandorte gefördert.

In diesem Zuwendungsschwerpunkt werden die Vertragsmuster

- Weidegang (2.2.1)
- Weidewirtschaft (2.2.2)
- Weidewirtschaft Marsch (2.2.3) und
- Weidelandschaft Marsch (2.2.4)

angeboten.

Allgemeine Auflagen, die für die Vertragsmuster 2.2.1 bis 2.2.4 gelten:

- Mindestgröße 1 Hektar (Ausnahmen sind bei Flächen mit besonderem Naturschutzinteresse möglich)
- Vorgabe der Tierart sowie Umrechnungsschlüssel für alternativ zulässige Tierarten (Je Rind können ersatzweise 3 Schafböcke oder Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.)
- kein Absenken des Wasserstandes
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten

Die wesentlichen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität der verschiedenen Vertragsmuster 2.2.1 bis 2.2.4 sind folgende:

2.2.1 Weidegang

- aktive Bewirtschaftung des Grünlandes als Portions-, Tages-, Nacht-, Halbtages-, Umtriebs- oder Standweide
- kein Umbruch, Pflügen, Grubbern oder vergleichbare Bearbeitung der Flächen
- Mindest-Weidezeitraum: 01. Juni bis 30. September Weidegang mit Rindern (Mischbeweidung mit Pferden und Schafen möglich, wobei mindestens 2 Rinder pro Hektar aufgetrieben werden müssen); ab 01. Oktober bis 30. April in Form von ausschließlicher Schafbeweidung oder Weidegang mit Rindern möglich
- keine Schnittnutzung auf den Flächen (auch nicht vor Weideauftrieb); Pflegemahd ab 21. Juni zulässig ohne Abfahren des Mähguts
- keine Neuansaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung
- optional: kein Schleppen und/oder Walzen oder vergleichbare Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. April bis 20. Juni

2.2.2 Weidewirtschaft

- keine Düngung der Flächen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen oder Walzen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. April bis zum 20. Juni
- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland spätestens bis zum 01. September eines Jahres
- Mähweide: Mahd ab 21. Juni, danach mehrmalige Schnittnutzung oder Nachweide mit maximal 3 RGV pro Hektar, höchstens 3 Rinder bis 31. Oktober; 01. November bis

30. April maximal 1,5 RGV pro Hektar, höchstens 1,5 Rinder oder Schafweide ohne RGV-Begrenzung;

- alternativ:
 - Standweide: 1. Mai bis 31. Oktober maximal 3 RGV pro Hektar, höchstens 3 Rinder; 01. November bis 30. April maximal 1,5 RGV pro Hektar, höchstens 1,5 Rinder oder Schafweide ohne RGV-Begrenzung; Pflegemahd ab 21. Juni zulässig; keine Schnittnutzung

2.2.3 Weidewirtschaft Marsch

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine mineralische Düngung der Flächen
- keine organische Düngung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
 - alternativ: generelles Düngungsverbot
- kein Walzen und/oder Schleppen in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
- Nutzungsbeginn bis spätestens zum 1. September des Jahres
- Nutzung der Flächen als Grünland
- Mähweide: Mahd ab 21. Juni, danach mehrmalige Schnittnutzung oder Nachweide mit maximal 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder bis 15. Juli beziehungsweise ohne RGV-Begrenzung ab 16. Juli bis 31. Oktober; Auftrieb von Pferden frühestens ab 16. Juli; 16. Dezember bis 31. März ist Winterbeweidung nur mit Schafen ohne RGV-Begrenzung erlaubt
 - alternativ:
- Standweide (ohne Schnittnutzung): ab 1. April Auftrieb von maximal 4 RGV pro ha, höchstens 4 Rinder

(mindestens 1 RGV pro Hektar); ab 16. Juli bis 15. Dezember ohne RGV-Begrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens ab 16. Juli; 16. Dezember bis 31. März ist Winterbeweidung nur mit Schafen ohne RGV-Begrenzung erlaubt; Pflegemahd ab 21. Juni zulässig; keine Schnittnutzung

- Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen auf mindestens 2 % der Netto-Vertragsfläche

2.2.4 Weidelandschaft Marsch

- Einbeziehung von grundsätzlich mindestens 90 % der Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region

Für alle Flächen gilt:

- Pflanzenschutzmittel-Einsatz nur zur Ampfer- und Distelbekämpfung auf grünen und gelben Flächen
- Nutzung der Flächen als Grünland
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten
- Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (vor allem dauerhafte Schaffung von Kuhlen; zeitweise flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf ca. 2 % der Netto-Vertragsfläche

Für alle grünen Flächen gilt:

- Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe
- kein Walzen und Schleppen sowie keine organische Düngung in der Zeit vom 01. April bis 20. Juni
 - alternativ:

- keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Ausbringung organischer Dünger
- Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während Vertragslaufzeit ist nur die jeweils geringere Auszahlung möglich.

Für alle gelben Flächen gilt:

- keine mineralische Düngung
- keine organische Düngung im Zeitraum 1. April bis 20. Juni
- Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe
- kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
- keine Mahd (auch Pflegemahd) vor dem 21. Juni; Nachweide mit max. 4 RGV pro Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder vom 01. April bis 15. Juli; 16. Juli bis 15. Dezember Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung
- keine Beweidung (ohne Schnittnutzung) vor dem 01. April; Auftrieb von bis zu 4 RGV pro Hektar, jedoch höchstens 4 Rinder (mindestens 1 RGV pro Hektar); Auftrieb von Pferden frühestens ab 16. Juli; ab 16. Juli bis 15. Dezember Beweidung ohne Tierzahlbegrenzung; ab 16. Dezember bis 31. März Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig

Für alle roten Flächen gilt:

- keine Düngung und kein Pflanzenschutzmittel-Einsatz
- Anstau der Grüppen bzw. Bodenvernässung auf mindestens 10 % der roten Flächen
- kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
- keine Mahd, ggf. Pflegemahd

- Beweidung ab 1. April bis 15. Oktober mindestens 1 bis maximal 4 RGV pro Hektar, jedoch höchstens 4 Rinder; 16. Oktober bis 31. März Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig

2.3 Zuwendungsschwerpunkt Acker zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0101-03 Naturschutzorientierte Ackernutzung GAP-Strategieplan)

Die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen, wie zum Beispiel die Anlage von Blühflächen oder einer kleinteiligen Bewirtschaftung dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland inklusive damit assoziierter nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen.

In diesem Zuwendungsschwerpunkt werden die Vertragsmuster

- Ackerlebensräume (2.3.1)
- Kleinteiligkeit im Ackerbau (2.3.2)

angeboten.

Vorgaben, die die Vertragsmuster 2.3.1 und 2.3.2 betreffen:

- Mindestgröße und Lage von Bracheflächen
 - Mindestfläche je Vertragsparzelle: 1.000 m²
 - Mindestbreite von Brachestreifen: 9 Meter

2.3.1 Ackerlebensräume

allgemeine Auflagen:

- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; keine Wildfütterung

- Vertragsabschluss nur für mineralisches Ackerland (Ausschluss von Moor-/Anmoorflächen)
- Verzicht auf Nutzung der Brachflächen als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc.
- Begrünung nach Bodenbearbeitung und gegebenenfalls Aussaat in der Regel im Frühjahr
- Pflegemaßnahmen
 - Varianten „Selbstbegrünung“ und „gezielte Begrünung mit mehrmaliger Ansaat“: Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat bzw. Selbstbegrünung; Pflegeschnitt, Mulchen oder Bodenbearbeitung bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Landgesellschaft möglich
 - Variante „gezielte Begrünung mit einmaliger Ansaat (Regio-Saatgutvariante)“: im 1. Vertragsjahr Schröpfschnitt, danach im zweijährigen Wechsel ein Pflegeschnitt (jeweils Mulchen/Häckseln) im Zeitraum 1. September bis 31. März

Besonderheiten der einzelnen Varianten:

Variante „Selbstbegrünung“

- nur auf Flächen mit bedeutsamer Acker-Begleitflora beziehungsweise Feldvogel-Vorkommen (Prüfung der Landgesellschaft);
- natürliche Begrünung ohne Ansaat nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. oder 4. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung und Selbstbegrünung; Zeitraum: jeweils 1. Februar bis 31. März

Variante „gezielte Begrünung mit mehrmaliger Ansaat“
(Standardvariante)

- landesweit
- Begrünung mit vertragsspezifisch vorgegebener Saatmischung nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. oder 4. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung und Ansaat; Zeitraum: jeweils 1. Februar bis 15. Mai

Variante „gezielte Begrünung mit einmaliger Ansaat“
(mehrfährige Kultur- und Wildpflanzenmischung (Regio-Saatgut))

- landesweit
- Begrünung mit vertragsspezifisch vorgegebener mehrjähriger Regio-Saatgutmischung nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); Zeitraum: 1. September. bis 15. Mai; (für Vertragsbeginn 01.01.2023 gilt der Zeitraum 01.01. bis 15.05.2023)
- Variante „gezielte Begrünung mit einmaliger Ansaat (Regio-Saatgutvariante)“

2.3.2 Kleinteiligkeit im Ackerbau

Allgemeine Bestimmungen:

- Vertragsabschluss nur mit Ökobetrieben
- Vertragsfläche: Acker (Nettofläche ohne Landschaftselemente); landesweit
- Mindestgröße der in den Vertrag einzubeziehenden, unmittelbar zusammenhängenden Schlagkomplexe („Bewirtschaftungseinheiten“): größer oder gleich 8 Hektar

Auflagen:

- Verkleinerung der Schläge („Kleinteiligkeit“):
 - o neue Schlaggrößen der Vertragsflächen: mindestens 1 Hektar, maximal 5 Hektar

- Anbau von mindestens drei verschiedenen Hauptfruchtarten (gemäß Angabe im Sammelantrag):
 - o Wiederholung von Hauptfruchtarten ab dem 4. Schlag zulässig
 - o Bewirtschaftung nebeneinanderliegender Schläge mit unterschiedlichen Fruchtarten
 - o mindestens eine der ersten drei Schläge sowie mindestens jeder dritte weitere Schlag mit Leguminosen (Reinsaat oder Gemenge)
 - o Rotation innerhalb Vertragsfläche möglich
- Brach-/Blühfläche (insgesamt mindestens 5 % der Gesamt-Vertragsfläche):
 - o Verteilung der Brach-/Blühflächen: mindestens 5 % der Vertragsfläche je Bewirtschaftungseinheit
 - o Dauerbrache oder Rotation innerhalb Vertragsfläche während Vertragslaufzeit möglich
 - o gezielte Begrünung unter Verwendung vertragsspezifisch vorgegebener Ansaatmischungen zulässig (
 - o Pflegemaßnahmen auf Brach-/Blühflächen
 - Begrünung mit vertragsspezifisch vorgegebener Saatmischung oder Selbstbegrünung nach Bodenbearbeitung im 1. Vertragsjahr; danach im 3. oder 4. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung und Ansaat; Zeitraum jeweils 01. Februar bis 15. Mai bei Ansaat bzw. bis 31. März bei Selbstbegrünung
 - keine Nutzung des Aufwuchses
 - In der Regel Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat bzw. Selbstbegrünung

- Ausnahmen für Pflegeschnitt, Mulchen, Bodenbearbeitung oder Ansaat (z. B. jährlich; Zeitraum: jeweils 1. Februar bis 15. Mai) bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Landgesellschaft

2.4 Nicht geförderte Flächen

- Flächen auf denen die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind wie beispielsweise durch Schutzgebietsverordnung, durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder soweit diese über die o.g. Grundanforderungen und Standards der Konditionalität nicht hinausgehen,
- Flächen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden,
- Flächen, die mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind; Ausnahme: im Vertragsmuster Kleinteiligkeit im Ackerbau werden auch Flächen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Stiftung Naturschutz) oder mit öffentlichen Mitteln erworbene Flächen berücksichtigt.

2.5 Bagatellgrenze

Es werden keine Verträge über eine Zuwendung abgeschlossen, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Landwirtinnen oder Landwirte als Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und – beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden können Verträge nach dieser Richtlinie abschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen müssen sich in Schleswig-Holstein befinden und in der Gebietskulisse des jeweiligen Vertragsmusters liegen. Förderfähig sind eigene oder gepachtete Flächen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erhält die oder der Begünstigte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Höhe und Umfang der Zuwendung

zu 2.1.1 Weidewirtschaft Moor

- Mähweide mit organischer Düngung 300 €
- Mähweide ohne Düngung 400 €
- Standweide mit organischer Düngung 320 €
- Standweide ohne Düngung 420 €

zu 2.1.2 Grünlandwirtschaft Moor

- Grüne Flächen, Mähweide 50 €
- Grüne Flächen, Standweide 150 €
- Gelbe Flächen, Mähweide 350 €
- Gelbe Flächen, Standweide 370 €
- Rote Flächen, Mähweide 770 €
- Rote Flächen, Standweide 790 €

zu 2.2.1 Weidegang

- Ohne Bodenbearbeitungssperrfrist 90 €
- Mit Bodenbearbeitungssperrfrist 120 €

zu 2.2.2 Weidewirtschaft

- Mähweide 380 €
- Standweide 400 €

zu 2.2.3 Weidewirtschaft Marsch

- Mähweide mit organischer Düngung 380 €
- Mähweide ohne Düngung 480 €
- Standweide mit organischer Düngung 400 €
- Standweide ohne Düngung 500 €

zu 2.2.3 Weidelandschaft Marsch

- Grüne Flächen, ohne Bodenbearbeitungssperrfrist 130 €
- Grüne Flächen, mit Bodenbearbeitungssperrfrist 160 €
- Gelbe Flächen 480 €
- Rote Flächen 890 €

Bei den zuvor genannten Vertragsmustern erhöht sich die Ausgleichszahlung um 40€ pro Hektar bei Vereinbarung von

zusätzlichen freiwilligen Biotop gestaltenden Maßnahmen je vollem % betroffener Vertragsfläche.

In der Gänserastplatzkulisse wird ein Zuschlag in Höhe von 100€ pro Hektar gewährt.

zu 2.3.1 Ackerlebensräume

- Selbstbegrünung 2.3.1.1 – 840 €
- Standard-Variante 2.3.1.2 – 880 €
- Regio-Saatgut 2.3.1.3 – 1.000 €

zu 2.3.2 Kleinteiligkeit im Ackerbau 260 €

Der Betrag wird in jährlichen Teilzahlungen während der Vertragslaufzeit auf das Konto des Begünstigten überwiesen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Nach Ablauf der fünf Jahre kann zum Ende der jeweiligen EU-Förderperiode eine Verlängerung um jeweils ein Jahr erfolgen.

6.2 Vertragsabweichungen

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (zum Beispiel Übertragung der Flächen auf andere Personen; Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände nach Art. 3 Abs. 1 der EU VO 2021/2116) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb

von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre entsteht dadurch nicht. Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft Schleswig-Holstein (Veränderungen im Verpflichtungszeitraum).

Für die Zwecke der Finanzierung, der Verwaltung und der Überwachung der GAP werden als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ nach Art. 3 Abs. 1 der EU VO 2021/2116 insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e) der Tod des Begünstigten;
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten

6.2.1 Kumulierung

Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsnaturschutzes ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Die Ausgleichszahlungen für den Vertragsnaturschutz sind wie folgt kombinierbar:

2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 bis 2.2.4

- mit den Ökoregelungen
 - DZ 0404 Extensives Dauergrünland
 - DZ 0405 Kennarten
 - DZ 0407 Natura 2000
- mit anderen Maßnahmen, die nach dem GAP-Strategieplan gefördert werden
 - EL-0108-01 Ökolandbau Grünlandflächen (2.2.1 sowie bei 2.1.2 und 2.2.4 auf grünen Flächen, da hier keine Düngerestriktion); bei Vertragsmustern mit Düngerestriktion wird eine um 170 € reduzierte Ausgleichszahlung gewährt.
 - EL-0301-01 Natura 2000 Prämie
 - EL-0201-03 Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung

2.3.1

- mit der Ökoregelung
 - DZ 0407 Natura 2000
- mit anderen Maßnahmen, die nach dem GAP-Strategieplan gefördert werden

- EL-0201-03 Ausgleichszulage Ackerland Marktfruchtanbau

2.3.2

- o mit den Ökoregelungen
 - DZ 0402 Vielfältige Kulturen
 - DZ 0406 Verzicht Pflanzenschutzmittel
 - DZ 0407 Natura 2000
- o mit anderen Maßnahmen, die nach dem GAP-Strategieplan gefördert werden
 - EL-0108-01 Ökologischer Landbau Acker und Ökologischer Landbau Gemüse
 - EL-0201-03 Ausgleichszulage Ackerland Marktfruchtanbau

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli auf den vorgegebenen Formularen im Onlineverfahren über Profil Inet einzureichen.

Abweichend davon kann die Bewilligende Stelle die Frist zur Abgabe für einzelne Kalenderjahre verschieben.

Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

Name der antragstellenden Person, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Für Pachtflächen ist dem Antrag ein Pachtvertrag über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Landgesellschaft. Sie entscheidet über die Anträge auf Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme/n. Sie behält sich die Vertragsschließung bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor. Den Vertragsabschluss kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 LVwG.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen. Als Voraussetzung für die Auszahlungen hat der oder die Begünstigte jährlich bis zum 15. Mai mit dem für den Flächenabgleich erforderlichen Sammelantrag Agrarförderung einen Auszahlungsantrag einzureichen.

7.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen sind nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraums noch mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Im Falle verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

7.5 Prüfungsrecht

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesem Beauftragte haben

das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein steht das Prüfrecht nach §91 LHO zu.

7.6 Kontrollen, Kürzungen, Rückforderungen

7.6.1 Kontrollen

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die Landgesellschaft überprüft.

Darüber hinaus erfolgen Kontrollen durch Flächenmonitoring, d.h. monitoringfähige Auflagen werden per Satellit überwacht.

7.6.2 Kürzungen

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

7.6.3 Rückforderungen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen

oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

7.7 Vertragsanpassungen

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen abgeschlossenen Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offensichtlicher Irrtümer.

7.7.1 Die Landgesellschaft kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 anpassen, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen nach dem GAP-Strategieplan geändert werden, über die die Verpflichtungen der Begünstigten in den Verträgen hinausgehen müssen. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden (Anpassungsklausel).

7.7.2 Die Landgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist (Rechtsrahmenklausel).

7.7.3 Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.7.1 und 7.7.2 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Betrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7.8 Kündigung

In den Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, wonach das Land den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen kann.

Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie die anderweitigen Verpflichtungen, verstößt.

7.9 Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 60.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2027.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.